



HEIM
WEIERMATTE

HEIMVERTRAG TAXORDNUNG

2020

1. GÜLTIGKEIT

Diese Regelung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Heimes Weiermatte in Menznau.

2. FESTLEGUNG DER PENSIONS- UND PFLEGEKOSTEN

- Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten. Die Änderungen erfolgen auf Beschluss des Gemeinderates im Rahmen der Budgetgenehmigung.
- Die Leistungen für die Pflege und Betreuung werden nach BESA „Bewohner/innen-Einstufungs- und Abrechnungssystem“ erfasst. Die Einstufung erfolgt erstmals etwa zwei (2) Wochen nach dem Heimeintritt, danach mindestens zweimal jährlich.
- Vorübergehender zusätzlicher Pflegeaufwand (z.B. Grippe, vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis etwa zwei (2) Wochen und ähnliche Situationen) bleiben in der Regel unberücksichtigt, d.h. sie führen nicht zu einer neuen Einstufung.
- Eine neue Einstufung erfolgt sofort, wenn eine bleibende Veränderung eintritt.

3. PENSIONS-KOSTEN

3.1 EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN

- Unterkunft im Einzel- oder Doppelzimmer, möbliert mit Bett, Bettinhalt, Einbauschränk mit Schliessfach, Nachttisch, Vorhänge, Bad mit Dusche und Toilette.
- Regelmässige Zimmerreinigung
- Vollpension inkl. Zwischenverpflegung nachmittags
- Bett- und Frottierwäsche
- Waschen der privaten Kleidung
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost
- Aktivierungsangebote sowie Anlässe und Veranstaltungen des Heimes

3.2 NICHT EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN

- Arztkosten, Arzneimittel gemäss SL-Liste (Spezialitätenliste des Bundesamtes für Gesundheit / Rückerstattung durch die Krankenkasse)
- Spezielle Getränke z.B. Mineralwasser, Wein usw.
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Coiffeur / Podologie und andere Angebote
- Toilettenartikel wie z.B. Zahnpasta, Zahnbürste, Duschgel, Parfüm usw.
- Näharbeiten, Flicker der privaten Kleidung, chemische Reinigung
- Radio- und Fernsehempfangsgebühren sowie Anschluss für persönliche Apparate
- Telefoninstallation und Gebühren
- Arbeitsleistungen durch den Hauswart
- Fahrdienste und Begleitung durch das Personal in Notfällen
- Zimmer oder Mobiliarschäden, welche die normale Abnutzung übersteigen
- Unkosten bei Austritt oder Todesfall

3.3 TAXEN PRO PERSON UND TAG IM EINZELZIMMER (IN CHF)

BESA-Stufe	BESA-Minuten	Aufenthalts- taxe pro Tag	Pflegetaxe pro Tag	Total pro Tag	KVG-Anteil der Krankenkasse	Rest- finanzierung Gemeinde
0	0	140.00	Keine	140.00	keine	keine
1	1 bis 20	140.00	14.00	154.00	9.60	keine
2	21 bis 40	140.00	36.00	176.00	19.20	keine
3	41 bis 60	140.00	60.00	200.00	28.80	8.20
4	61 bis 80	140.00	81.00	221.00	38.40	19.60
5	81 bis 100	140.00	106.00	246.00	48.00	35.00
6	101 bis 120	140.00	129.00	269.00	57.60	48.40
7	121 bis 140	140.00	152.00	292.00	67.20	61.80
8	141 bis 160	140.00	174.00	314.00	76.80	74.20
9	161 bis 180	140.00	197.00	337.00	86.40	87.60
10	181 bis 200	140.00	219.00	359.00	96.00	100.00
11	201 bis 220	140.00	243.00	383.00	105.60	114.40
12	221 bis	140.00	266.00	406.00	115.20	127.80

**Bewohnerinnen und Bewohner bezahlen maximal CHF 163.00 (Aufenthalts-
taxe zuzüglich CHF 23.00 Anteil an die Pflegekosten).**

3.4 BESA-SYSTEM

(Bewohner/innen-, Einstufungs- und Abrechnungs-System)

BESA ist ein im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes KVG von den Krankenversicherern anerkanntes und von der Curaviva abgesegnetes Leistungserfassungssystem. Es basiert auf einer systematischen Informationssammlung über Gewohnheiten des Bewohners, vorhandene Ressourcen und benötigte Hilfsmittel und den Beobachtungen der Betreuenden. Die erbrachten Pflegeleistungen werden dabei transparent ausgewiesen (nur KVG-pflichtige Leistungen; KVL Art. 7). Das Einstufungssystem ist seit 1. Januar 2011 gültig und umfasst insgesamt 13 Stufen (0 bis 12).

3.5 FINANZIERUNG

Die Finanzierung ist gemäss Gesetz dreiteilig. Die Bewohner/innen bezahlen die Aufenthaltstaxe und einen Teil der Pflegetaxe (maximal CHF 23.00). Den Pflegeanteil gemäss KVG bezahlt die Krankenkasse. Die Restfinanzierung der Pflegetaxe übernimmt die Wohnsitzgemeinde.

Diese Beträge werden von uns direkt an die Krankenkassen und die Gemeinden in Rechnung gestellt.

3.6 AUSSERORDENTLICHER MEHRAUFWAND

Ausserordentlicher Mehraufwand (z.B. zusätzliche Reinigung, Haustiere, grobe Verschmutzungen, Entsorgung von Möbel usw.) wird separat in Rechnung gestellt.

3.7 KEIN AUSWÄRTIGEN-ZUSCHLAG

Für auswärtige oder ausserkantonale Bewohner/innen erfolgt kein Taxzuschlag.

3.8 KURZAUFENTHALT (FERIENBETT)

Für Kurzaufenthalte stehen Ferienbetten zur Verfügung. Kurzaufenthalte werden mit einem Taxzuschlag von CHF 20.00 pro Tag verrechnet. Kurzaufenthalte dauern mindestens 14 Tage und maximal drei (3) Monate. In diesem Fall besteht keine Kündigungsfrist gemäss Punkt 5.1.

3.9 ERMÄSSIGUNGEN

Ermässigungsgrund	Beträge (in CHF)
Aufenthalt im Doppelzimmer pro Tag	10.00
Abwesenheit ab dem 1. Tag (Aufenthaltstaxe)	15.00
Abwesenheit ab dem 1. Tag (Pflegetaxe)	Volle Pflegekosten

Ein- und Austrittstage vor und nach Abwesenheiten werden als volle Aufenthaltstage berechnet.

3.10 DIENSTLEISTUNGEN UND INDIVIDUELLE VERRECHNUNGEN

Leistungen	Beträge (in CHF)
Nicht ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost	5.00 pro Mahlzeit
Zimmerservice aus Komfortgründen	3.00 pro Mahlzeit
Telefonanschluss	20.00 pro Monat
Fernsehanschluss	10.00 pro Monat
Fernsehgerät in Miete	10.00 pro Monat
Private Kleidung beschriften	1.50 pro Stück
Flick- und Näharbeiten von privater Kleidung	50.00 pro Stunde
Fahr- und Begleitsdienst, Personal (nur Notfälle)	50.00 pro Stunde
Fahr- und Begleitsdienst, Fahrzeug (nur Notfälle)	00.65 pro Kilometer
Austrittspauschale / Endreinigung des Zimmers	300.00
Weitere Leistungen, wie Entsorgung von Möbel usw.	Nach Aufwand

4. RECHNUNGSSTELLUNG

Die Rechnung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 30 Tagen netto zu begleichen. Die Ein- und Austrittstage werden als ganze Aufenthaltstage berechnet.

5. AUSTRITT

5.1 KÜNDIGUNG

Die Kündigungsfrist beträgt für beide Parteien zwei (2) Monate, jeweils auf ein Monatsende. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss am letzten Tag des Monats von der jeweils anderen Vertragspartei empfangen werden.

5.2 AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG (ohne Beachtung der Frist)

Eine ausserordentliche / fristlose Kündigung erfolgt, wenn die Heimatmosphäre durch störendes Verhalten beeinträchtigt wird, d.h. Mitbewohner/innen oder Personal gefährdet werden und dadurch das Zusammenleben nicht mehr zumutbar ist. Dieser Entscheid muss durch eine Fachperson, wie z.B. Arzt bestätigt werden.

5.3 TODESFALL

Im Todesfall erlischt das Vertragsverhältnis nach fünf (5) darauffolgenden Tagen, spätestens nachdem das Zimmer vollständig geräumt worden ist.

6. ÄRZTLICHE BETREUUNG

Es besteht grundsätzlich freie Arztwahl. Arztwechsel sollten in Absprache mit der zuständigen Pflegefachperson oder der Heimleitung vorgenommen werden.

7. ALLGEMEINES

7.1 SOZIALVERSICHERUNGEN

Die Heimleitung ist bei der Anmeldung für Hilflosenentschädigung, AHV-Ergänzungsleistungen und Leistungen des Krankenversicherers behilflich und vermittelt die nötigen Informationen.

7.2 JAHRESFRANCHISE UND SELBSTBEHALTE

Die Jahresfranchise und Selbstbehalte gehen zu Lasten der Bewohner/innen und können, sofern ein Anspruch auf Ergänzungsleistung besteht, bei der Ausgleichskasse zur Rückerstattung eingereicht werden.

7.3 VERSICHERUNGEN

Für den Heimaufenthalt besteht eine Kollektivpolice des Heimes mit einer Schadendeckung von CHF 5'000'000.00. Ein Selbstbehalt von maximal CHF 500.00 im Einzelfall geht zu Lasten der versicherten Bewohner/innen. Somit ist **keine eigene Haftpflichtversicherung notwendig**. Eine allfällig bestehende Versicherung kann gekündigt werden.

Persönliches Mobiliar und Kleidung usw. im Wert von bis CHF 10'000.00 sind gegen Feuer-, Elementar- und Wasserschäden durch die Kollektivpolice des Heimes versichert (Selbstbehalt maximal 10 % der Schadensumme). Somit ist auch eine **Mobiliarversicherung nicht notwendig**.

7.4 BEFREIUNG DER RADIO- UND FERNSEHGEBÜHREN

Sämtliche Bewohner/innen sind von der „Privaten Haushaltgebühr“ befreit. Die Meldung an Serafe über den Einzug ins Heim erfolgt durch den Bewohner oder durch die Angehörigen.

8. INKRAFTTRETEN DER TAXORDNUNG

Änderungen erfolgen durch den Gemeinderat Menznau. Diese Taxordnung wurde durch den Gemeinderat genehmigt und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt diejenige vom Oktober 2018.

Menzna, im Oktober 2019

Im Namen des Gemeinderates

sign.

Adrian J. Duss-Kiener
Gemeindepräsident

sign.

Marianne Duss
Gemeindeschreiberin